

Mustervereinbarung

über die Zusammenarbeit im Umweltschutz

zwischen

**dem Kantons Basel-Stadt,
vertreten durch
das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie
das Gesundheitsdepartement**

und

**der Firma XXX
CH-4000 Basel**

1. Zweck

¹ Mit dieser Vereinbarung bezwecken die Parteien, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Umweltschutzgesetzgebung einvernehmlich zu regeln.

² Die Vereinbarung soll die formelle Anerkennung der Eigenverantwortung *der Firma XXX* durch die kantonalen Behörden ausdrücken und beiden Seiten die Vorteile von miteinander abgesprochenen betrieblichen und behördlichen Vollzugsabläufen vermitteln.

2. Rechte und Aufgaben der Firma

¹ *Die Firma XXX* erklärt sich aufgrund ihres ^{*)} *Umweltmanagementsystems nach der ISO-Norm 14'001* für fähig und bereit, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt selbständig zu erfassen und laufend zu kontrollieren. *Die Firma XXX* sorgt insbesondere dafür, dass die personellen Kapazitäten und fachlichen Kompetenzen, die zur Wahrung der Eigenverantwortung nötig sind, in ihrem Betrieb vorhanden sind bzw. ihm zur Verfügung stehen.

² *Die Firma XXX* führt eine Sammlung der für sie relevanten Umweltschutzerlasse, Bewilligungen und Vereinbarungen und sorgt für deren regelmässige Aktualisierung.

³ *Die Firma XXX* führt kontinuierlich, periodisch oder nach veränderten Situationen Umweltprüfungen durch. Art und Umfang dieser Prüfungen sind im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführt.

^{*)} Hier allenfalls anderes System einfügen, das der Firma XXX ermöglicht, die Auswirkungen ihres Betriebes auf die Umwelt laufend zu erfassen und wenn nötig eigenständig Korrekturen anzubringen.

⁴ Die Firma XXX informiert die Umweltschutzfachstellen regelmässig von sich aus über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und über die Einhaltung des Umweltrechts. Inhalt und Umfang der Informationen sowie deren Periodizität sind im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführt.

⁵ Die Firma XXX informiert die Umweltschutzfachstellen zusätzlich unaufgefordert und ohne Verzug über Unregelmässigkeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt.

⁶ Die Firma XXX informiert die Umweltschutzfachstellen unaufgefordert über bevorstehende Änderungen ihrer Tätigkeit, welche Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben.

3. Rechte und Aufgaben der Behörde

¹ Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Eigenverantwortung der Firma XXX im Rahmen seiner behördlichen Vollzugsfunktionen. Er erklärt sich bereit, in der Regel auf die Informationen von der Firma XXX abzustellen und auf eigene Routinekontrollen zu verzichten.

² Die Umweltschutzfachstellen informiert die Firma XXX regelmässig über alle sie betreffenden Vollzugsangelegenheiten (z.B. Richtlinien).

³ Die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt gibt die von der Firma XXX gestützt auf diese Vereinbarung erhaltenen Informationen Dritten nur im Rahmen von Artikel 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und immer nur nach Anhören der Firma XXX bekannt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die zwingend eine Bekanntmachung oder Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen vorsehen.

⁴ Die Umweltschutzfachstellen kann die von der Firma XXX erhaltenen Informationen auf ihre Plausibilität und Richtigkeit überprüfen lassen. Sie kann dazu jederzeit Kontrollen durchführen lassen.

⁵ Vorbehalten bleiben behördliche Kontrollen bei Beanstandungen Dritter oder Unregelmässigkeiten.

4. Anlaufstellen

¹ Anlaufstelle bei der Firma XXX ist

² Anlaufstelle beim Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Umwelt und Energie / Koordinationsstelle Umweltschutz.

³ Fachliche Detailfragen können von den zuständigen Fachstellen direkt besprochen werden.

5. Standortbestimmung

Die Verantwortlichen der Firma XXX treffen sich nach Bedarf, aber mindestens alle yy Jahre mit Vertretern der betroffenen Umweltschutzfachstellen; Vertreter anderer Behörden können bei Bedarf beigezogen werden. Sie nehmen eine gemeinsame, ganzheitliche Standortbestimmung vor und besprechen die weitere Entwicklung.

6. Sanierungen und Optimierungen

Die Parteien bekunden ihre Absicht, Folgendes einvernehmlich nach einem ganzheitlichen Ansatz festzulegen:

- a. notwendige Sanierungen und deren Fristen;
- b. gemeinsam festgestellte Optimierungsmöglichkeiten.

7. Gültigkeit der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

² Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

³ Sie kann von jeder Partei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

⁴ Änderungen des Anhangs können von den Anlaufstellen nach Rücksprache mit den direkt Beteiligten beschlossen werden.

Basel, den

Departement für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt Basel-Stadt

Gesundheitsdepartement
Basel-Stadt

Christoph Brutschin
Regierungsrat

Dr. Carlo Conti
Regierungsrat

Firma XXX

.....

.....